

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Elektrostimulationsgeräten

Beschreibung

Bei den Elektrostimulationsgeräten wird zwischen Geräten zur Schmerzbehandlung, Muskelstimulation und bei Inkontinenz unterschieden. Schmerztherapiegeräte haben das Ziel, durch eine Reizung der Nerven eine Schmerzlinderung bis hin zu einer Beseitigung der Schmerzen zu erreichen. Muskelstimulationsgeräte sollen eine Stimulation von Muskeln bewirken, wie z. B. bei einer Teillähmung.

Zu den vertraglich geregelten Elektrostimulationsgeräten gehören niederfrequentierte und biphasische, niederfrequentierte Elektrostimulationsgeräte bei Inkontinenz. Des Weiteren gehören Elektrostimulationsgeräte zur funktionellen Elektrostimulation (FES) dazu.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren sieben Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unsere Hilfsmittelsuche (Suchbegriffe: Elektrostimulation, Elektrostimulation bei Inkontinenz) hilft Ihnen bei der Suche nach einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Vorlage der Verordnung wird eine Bedarfsfeststellung inklusive Erstberatung vom Vertragspartner durchgeführt. Die Kostenübernahme für einige Hilfsmittel, zum Beispiel bei Folgeversorgungen, ist vorab von der hkk zu

genehmigen. In diesen Fällen erstellt der Vertragspartner grundsätzlich unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss der Bedarfsermittlung, einen Kostenvoranschlag. Erhält der Vertragspartner durch die hkk die Verordnung, ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden, spätestens am nächsten Werktag, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Versorgung nach Genehmigung durch die hkk oder nach Eingang der Verordnung mit den vertragsärztlichen Hilfsmitteln in der Regel innerhalb von drei Werktagen sicherzustellen. Gleiches gilt für erforderliche Reparaturen und Ersatzteile für die gelieferten Hilfsmittel. Eine hiervon abweichende individuelle Absprache mit Ihnen zum Fertigstellungszeitpunkt beziehungsweise zum Reparaturzeitpunkt ist unter Berücksichtigung der medizinischen Anforderungen zulässig.

Ist das passende Hilfsmittel oder das dazugehörige Material nicht vorrätig, muss übergangsweise ein geeignetes Ersatzgerät kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen seiner Beratungspflicht muss der Vertragspartner Sie vor Inanspruchnahme des Hilfsmittels beraten, welche konkreten Produkte und Leistungen für Sie geeignet und notwendig sind. Die Beratung ist schriftlich zu dokumentieren. Ebenso gehören zur Beratung eine Einweisung in den sachgerechten Umgang im Gebrauch des Hilfsmittels einschließlich der sachgerechten Pflege und gegebenenfalls eine Erprobung.

Die Abgabe des Hilfsmittels muss von Ihnen, einer gesetzlichen oder beauftragten Vertretung oder Ihrer Pflegeperson quittiert werden. Aus der Empfangsbestätigung (Quittung) muss hervorgehen, wer diese unterschrieben hat und wann die Versorgung erfolgte (Abgabedatum). Es muss Ihnen eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache überlassen werden. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel elektronisch) zur Verfügung zu stellen.

Spätestens bei Abgabe des Hilfsmittels muss der Vertragspartner Ihnen seine Kontaktdaten zur Verfügung stellen. Darüber hinaus muss dieser zu den üblichen Geschäftszeiten mindestens eine telefonische Erreichbarkeit sicherstellen.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kostet das Hilfsmittel beispielsweise unter fünf Euro, so ist lediglich der tatsächliche Preis zu bezahlen. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung, in diesem Fall sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, kostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Über Hilfsmittel mit Mehrkosten muss der Vertragspartner Sie beraten. Die Mehrkosten-Beratung ist schriftlich festzuhalten.